

# Bekanntmachung

der Haushaltssatzung 2015 der Gemeinde Ostseeheilbad Zingst

Die Gemeindevertretung des Ostseeheilbades Zingst hat mit Beschlussnummer 04/01/15 vom 05.02.2015 die Haushaltssatzung 2015 der Gemeinde Ostseeheilbad Zingst nach § 47 (1) KV M-V öffentlich beraten und beschlossen. Die Genehmigung für den in § 2 festgesetzten Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen ist durch den Landrat des Landkreises Vorpommern-Rügen als Untere Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 03.03.2015 erteilt worden.

Die Satzung wird hiermit nach § 47 (3) KV M-V bekanntgemacht. Gemäß § 47 (5) KV M-V liegt die Haushaltssatzung mit Ihren Anlagen vom Erscheinungstag dieses „Zingster Strandboten“ an 14 Tage zur Einsichtnahme in den Räumen der Gemeindeverwaltung Zingst, Hanshäger Straße 1, Zimmer 27 während der üblichen Dienstzeiten montags bis donnerstags 08:00 bis 16:00 Uhr und freitags von 08:00 bis 12:00 Uhr öffentlich aus. Auf die Auslegung wird hiermit hingewiesen.

Der Bürgermeister

## Haushaltssatzung der Gemeinde Zingst für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund der §§ 45 ff. Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 05.02.2015 folgende Haushaltssatzung erlassen:

### § 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

#### 1. im Ergebnishaushalt

a)	der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	<b>6.239.900 EUR</b>
	der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	<b>6.231.100 EUR</b>
	der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	<b>8.800 EUR</b>
b)	der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	<b>0 EUR</b>
	der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	<b>0 EUR</b>
	der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	<b>0 EUR</b>
c)	das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen auf	<b>8.800 EUR</b>
	die Einstellung in Rücklagen auf	<b>0 EUR</b>
	die Entnahmen aus Rücklagen auf	<b>0 EUR</b>
	das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf	<b>8.800 EUR</b>

#### 2. im Finanzhaushalt

a)	die ordentlichen Einzahlungen auf	<b>5.744.500 EUR</b>
	die ordentlichen Auszahlungen auf	<b>5.607.100 EUR</b>
	der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	<b>137.400 EUR</b>
b)	die außerordentlichen Einzahlungen auf	<b>0 EUR</b>
	die außerordentlichen Auszahlungen auf	<b>0 EUR</b>
	der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	<b>0 EUR</b>
c)	die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	<b>1.476.200 EUR</b>
	die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	<b>6.533.800 EUR</b>
	der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	<b>-5.057.600 EUR</b>

d)	die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	<b>5.250.000 EUR</b>
	die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	<b>329.800 EUR</b>
	der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	<b>4.920.200 EUR</b>

festgesetzt.

## **§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf **5.250.000 EUR.**

## **§ 3 Verpflichtungsermächtigungen**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

## **§ 4 Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit**

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt auf **560.000 EUR**

## **§ 5 Hebesätze**

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
  - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A) auf **300 v. H.**
  - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf **400 v. H.**
2. Gewerbesteuer auf **385 v. H.**

## **§ 6 Amtsumlage/Kreisumlage**

Die Gemeinde Ostseeheilbad Zingst ist amtsfrei und kreisangehörig, deshalb ist dieser Paragraph nicht belegt.

## **§ 7 Stellen gemäß Stellenplan**

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt **43,380** Vollzeitäquivalente (VzÄ).

## **§ 8 Eigenkapital**

Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitales zum 31.12. des Haushaltsvorjahres beträgt **20.138.511,71 EUR**  
und zum 31.12. des Haushaltsjahres **20.351.624,83 EUR.**

## **§ 9 weitere Vorschriften**

- 9.1 Haushaltsvermerke zur Deckungsfähigkeit

- 9.1.1 Gemäß § 14 Abs. 1 werden folgende Aufwendungen hiermit von der **generellen** Deckungsfähigkeit in den Teilergebnishaushalten ausgenommen:
- Abschreibungen
  - Einstellungen in Rücklagen/-stellungen
  - Personalaufwendungen/Versorgungsaufwendungen
  - Zentrales Gebäudemanagement
  - Wohnungsverwaltung durch Wobau Barth
- 9.1.2 Gemäß § 14 Abs. 2 können Ansätze für Aufwendungen, die nicht nach Abs. 1 deckungsfähig sind, durch Haushaltsvermerk für gegenseitig oder einseitig deckungsfähig erklärt werden, soweit sie sachlich zusammenhängen. Dies gilt auch für entsprechende Ansätze für Auszahlungen im Finanzhaushalt. Innerhalb folgender Aufwandsarten gilt die gegenseitige Deckungsfähigkeit:
- Abschreibungen
  - Einstellungen in Rücklagen/-stellungen
  - Personalaufwendungen/Versorgungsaufwendungen
  - Zentrales Gebäudemanagement
  - Wohnungsverwaltung durch Wobau Barth
- 9.1.3 Gemäß § 14 Abs. 3 GemHVO-Doppik werden die Auszahlungen für Investitionstätigkeit innerhalb eines Teilhaushalts für *gegenseitig deckungsfähig* erklärt.
- 9.1.4. Gemäß § 14 Abs. 4 GemHVO werden die Ansätze für ordentliche Auszahlungen zugunsten von Auszahlungen für Investitionstätigkeit desselben Teilhaushalts für *einseitig deckungsfähig* erklärt.
- 9.2. Haushaltsvermerke zur Zweckbindung
- 9.2.1. Gemäß § 13 Abs. 2 GemHVO-Doppik wird bestimmt, dass Mehrerträge aus Gebühren, Entgelten und sonstigen eigenen Erträgen des Gemeindehaushalt– ausgenommen Mehrerträge aus allgemeinen Zuwendungen und Umlagen –die Aufwendungsansätze des gleichen Teilhaushalts erhöhen können, da davon auszugehen ist, dass die Mehrerträge einen höheren Aufwand erfordern. (Anwendung u.a. für die Konten der internen Leistungsverrechnung) Der Haushaltsvermerk gilt gleichermaßen für Einzahlungen und daraus zu leistende Auszahlungen.
- 9.3. Festlegung der Wertgrenze für die Einzeldarstellung der Ein- und Auszahlungen für Investitionsvorhaben
- 9.3.1. Gemäß § 4 Abs. 12 GemHVO-Doppik wird bestimmt, dass Ein- und Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen oberhalb der Wertgrenze von 50.000 EUR für jede Investition oder Investitionsförderungsmaßnahme im Teilhaushalt einzeln darzustellen sind. Unterhalb dieser Wertgrenze erfolgt die Darstellung der Ein- und Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in jedem Teilhaushalt insgesamt.

Zingst, 12.03.2015

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister

Siegel